

## Vernehmlassungsvorlage vom 24. April 2013

# Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung

(Änderung vom.....)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 wird wie folgt geändert:

e. Kostenanteil § 5f. <sup>1</sup>An Berufsvorbereitungsjahre gemäss § 36 Abs. 2 lit. b EG BBG richtet das Berufsvorbereitungsjahre Amt Pauschalen pro lernende Person mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich und Schuljahr gemäss Anhang 3 zu dieser Verordnung aus.

<sup>2</sup>Das Amt legt in der Leistungsvereinbarung fest, wie viele Lernende mindestens und höchstens in einen Angebotstyp aufgenommen werden können.

<sup>3</sup>Das Amt kann für Begleitlektionen von mehr als einer bis höchstens zwei weiteren Wochenlektion gemäss § 8a Abs. 3 VEG BBG zusätzliche Beiträge ausrichten.

### <sup>c</sup>bis **Gemeindebeiträge**

Berufsvorbereitungsjahr § 13a. Die Gemeinden übernehmen für die Lernenden, die in ihrer Gemeinde stipendienrechtlichen Wohnsitz haben, die nach Abzug der Kostenanteile nach § 5f und der Beiträge der Lernenden oder der Eltern nach § 18a verbleibenden Restkosten.

e. Berufsvorbereitungsjahr § 18a. <sup>1</sup>Der Beitrag der Lernenden oder der Eltern für ein Berufsvorbereitungsjahr beträgt für die schulischen, praktischen und integrationsorientierten Angebote höchstens Fr. 2 500 und für die betrieblichen Angebote höchstens Fr. 500 pro Schuljahr und Lernende bzw. Lernenden.

<sup>2</sup>Die Anbietenden von Berufsvorbereitungsjahren können eine Anmeldegebühr von höchstens Fr. 200 erheben. Die Gebühr wird an den Beitrag der Lernenden oder der Eltern gemäss Abs. 1 angerechnet.

<sup>3</sup>Meldet sich eine Lernende oder ein Lernender nach Zustellung des Aufnahmeentscheids ab oder bricht sie oder er das Berufsvorbereitungsjahr im ersten Semester ab, wird die Hälfte des Beitrags der Lernenden oder der Eltern geschuldet. Bricht sie oder er das Berufsvorbereitungsjahr im zweiten Semester ab, wird der volle

Beitrag der Lernenden oder der Eltern geschuldet.

<sup>4</sup>In Härtefällen oder bei begründetem Abbruch des Berufsvorbereitungsjahres können die Gemeinden auf Gesuch hin der Beitrag der Lernenden oder der Eltern herabsetzen oder darauf verzichten.

Anhang 3 (der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung):

Pauschale pro Schuljahr und Lernende (§ 5f)

Angebot	Pauschale
1. Schulisches Angebot (§ 8 Abs. 1 lit. a VEG BBG)	Fr. 5 200
2. Praktisches Angebot (§ 8 Abs. 1 lit. b VEG BBG)	
a. Wirtschaft, Verwaltung, Detailhandel	Fr. 5 200
b. Informatik, Gesundheit, Soziales, Schönheit, Garten	Fr. 7 200
c. Andere	Fr. 12 000
3. Betriebliches Angebot (§ 8 Abs. 1 lit. c VEG BBG)	Fr. 5 200
4. Integrationsorientiertes Angebot (§ 8 Abs. 1 lit. d VEG BBG)	Fr. 7 200